



► **Nr. VO/2023/12589**  
**öffentlich**

Lübeck, 22.09.2023

**Antwort**  
**-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
**4.491 - Archäologie und Denkmalpflege**

**Bearbeitung:** Dirk Rieger (E-Mail: [dirk.rieger@luebeck.de](mailto:dirk.rieger@luebeck.de) Telefon: )

**Beantwortung der Anfragen der Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege Hr. Stolzenberg und Hr. Stabe gem. §16 GeschO für die Bürgerschaft der HL, sowohl in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 11.09.2023 sowie im Vorfeld per Mail**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.09.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.10.2023	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

**Anlass:**

**Antwort der Verwaltung zu den Anfragen der Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege Stolzenberg und Stabe sowohl in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 11.09.2023 sowie im Vorfeld per Mail gem. § 16 Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der HL:**

**Anfrage des AM Henning Stabe vom 11.09.2023 zu TOP 3.1.1 Aktueller Stand "Neues Buddenbrookhaus" 2. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 11.09.2023**

„Wie bereits öffentlich diskutiert, hat der Förderverein Buddenbrookhaus folgenden Vorschlag unterbreitet:

„Im Westteil des Kellers im Haus Mengstraße 6 wurden mehrere Gewölbe zerstört. Dies kann in den 50er Jahren geschehen sein, wo dem Denkmalschutz nur wenig Beachtung geschenkt wurde.

Die Gewölbeabschnitte im Nordteil des Kellers, wo die besagte Treppe ihren Platz finden soll, werden vollständig aus der Decke in Gänze herausgelöst und an die zerstörten Bereiche im Westteil gesetzt. Man hat somit eine Bewahrung des Gewölbes ermöglicht und sogar eine architektonische Bereicherung des gesamten Kellers erreicht.

Hierbei ist sicherzustellen, dass jegliches Teil des Gewölbes bewahrt bzw. an geeigneter Stelle einen neuen Platz findet.“

Ist diese Idee sowohl hinsichtlich des Denkmalschutzes wie auch in seiner technischen Umsetzung grundsätzlich möglich?

Kann diese Prüfung unter Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalpflege erfolgen?“

## **An die Verwaltung per eMail gerichtete Anfrage des AM Detlev Stolzenberg vom 07.09.2023**

„Der Förderverein Buddenbrookhaus e.V. hat in einer Pressemitteilung folgenden Vorschlag unterbreitet: ‚Der Förderverein Buddenbrookhaus schlägt in dieser Situation vor, dass die streitenden Interessengruppen das Gewölbeelement des 13. Jahrhunderts in einer gemeinsamen Aktion abtragen, die Teile sichern und für eine gute zukünftige Wiederverwendung eine verbindliche Vereinbarung treffen.‘

In dem Zusammenhang wurde auch diskutiert, ob das Gewölbeelement abgebaut und in den gestörten Gewölbeteilen wieder eingebaut und so das Kellergewölbe rekonstruiert werden könne.

Die vorgenannten Fragestellungen „sollen von der Denkmalschutzbehörde geprüft werden, ob die vorgeschlagene Vorgehensweise denkmalrechtlich genehmigungsfähig wäre“.

### Vorbemerkung zur Beantwortung:

Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege der HL kann verbindliche Entscheidungen nur in einem konkreten Verwaltungsverfahren treffen, bezogen auf Vorschläge und Überlegungen zu diesem Objekt und den damit verbundenen Anfragen also nur eine erste fachliche und rechtliche Einschätzung zu den gestellten Fragen abgeben.

Abweichend von der Bitte des AM Stabe, das Landesamt für Denkmalpflege einzubeziehen, welches für die Hansestadt Lübeck nicht zuständig ist, weil diese per Landesgesetz selbst die Befugnisse der oberen Denkmalbehörde auf dem Stadtgebiet wahrnimmt, wurde das Ministerium für (s. Anlage 2) als oberste Behörde für das Land Schleswig-Holstein um Stellungnahme gebeten.

### **Antwort:**

#### Zusammenfassende Beantwortung der Anfragen durch die AM Stolzenberg und Stabe

Das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG-SH) sieht unter §12 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“ u.a. auch in Abs. 1 Satz 2 „die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort“ vor. Gem. Kommentar (Ch. Wiener, J. F. C. Lund, C. Lund, Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, 2017) zum DSchG-SH (vgl. 2.2.2. Ortsveränderungen S. 130) zu diesem Satz sieht in der Bezeichnung „Ort“ in diesem Sinne sogar Standortveränderungen innerhalb eines Gebäudes vor (vgl. auch J. N. Viebrock, Hessisches Denkmalschutzrecht, Kommentar, 3. Aufl., Stuttgart 2007, § 16 Rnr. 7f). Auch eine Translozierung durch Abbruch und Wiederaufbau kann ausnahmsweise unter diesen Genehmigungstatbestand fallen. Die Denkmaleigenschaft kann daher im Ausnahmefall bei Wahrung der wesentlichen Substanz und geeignetem neuem Standort fortbestehen (vgl. auch W. Eberl, D. Martin, E. J. Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar unter besonderer Berücksichtigung finanz- und steuerlicher Aspekte, 6. Aufl., Stuttgart 2007., Art. 6 Rnr. 14).

Denkmalfachlich ist im vorliegenden Fall ein derartiger Vorgang einer Translozierung positiver zu bewerten als ein Totalverlust der betreffenden Gewölbeteile durch einen vollständigen Abbruch. Die Abt. Denkmalpflege sieht mit einer Versetzung der Gewölbe innerhalb des Hauses Mengstraße 6 oder an einen anderen Ort eine realistische Chance den höheren öffentlichen Belang, der den bisherigen Abbruch in der bestehenden denkmalrechtlichen Genehmigung begründet, zu belegen und eine in Gänze denkmalfachlich begründete Genehmigung zu erstellen. Voraussetzung dafür ist, dass die maßgebliche Substanz der Gewölbeteile erhalten werden kann. Dies schließt einen kompletten kleinteiligen Rückbau in einzelnen Backsteinen und ein erneutes einzelnes Aufmauern dieser im Gebäude oder an einem anderen Standort aus, da durch diesen Vorgang die wesentlichen substanziellen Denkmalwerte unwiederbringlich vernichtet werden. Vielmehr müssen die Bauteile in möglichst wenige, monolithische Blöcke (wie bei der Fassade) zerlegt, versetzt und dann wieder zusammenge-

fügt werden. Dadurch ist die maximale Denkmalsubstanz inkl. aller materiellen Zeitschichten wie Putze etc. in einem verträglichen Maße zu erhalten. Eine spätere Rückführung an den originären Ort ist damit auch nachträglich in der Zukunft wieder möglich. Der Vorgang muss durch eine zuvor durchgeführte restauratorische Sicherung flankiert werden. Zwar wird durch das Versetzen der originäre Standort betroffen sein als auch das zusammenhängende Gefüge gestört, jedoch kann durch den realistisch vorstellbaren Erhalt des größten Teils der Denkmalsubstanz und einem transparenten, didaktisch aufbereiteten sinnvollen Umgang und öffentliche schriftliche, digitale und bauliche Kenntlichmachung des Vorgangs im Keller eine Zustimmung dieser Möglichkeit durch die Abt. Denkmalpflege in Aussicht gestellt werden.

Zur Abfrage der technischen Umsetzung wurde das Büro Wetzel & von Seht (Hamburg) beauftragt, eine Machbarkeit zu prüfen. Die Abnahme in monolithischen Blöcken, wie sie in der technischen Ausführung auch in der Fassadentranslozierung angewendet werden soll, ist auch für ein Gewölbejoch möglich. Hierbei liegt natürlich ein Augenmerk auf der vollständigen Erhaltung aller Mörtel-, Putz- und Farbanhaftungen, so dass der maximale Befundkontext gesichert wird. Die Ausführungen des bei Wetzel & von Seht zuständigen Ingenieurs Herrn Schneider ist als Anlage 1 beigefügt. Das Gewölbefeld muss durch eine räumliche Unterstützung aus Holz/Stahl mit Schalung vollflächig unterbaut werden. Anschließend werden die Anschlagpunkte auf den freien Kappen gesetzt, die Schnitte durchgeführt und dann in vier großen Blöcken entnommen. In wie weit eine Translozierung an einen anderen Ort im oder außerhalb des Gebäudes oder der Einbau in angepasster Form im Keller z.B. am westlichen Joch erfolgen soll, muss letztendlich entschieden werden. Technisch machbar ist jede Variante, ebenso wie eine Rückführung an den originären Ort in unbestimmter Zeit.

Die Ergebnisse der denkmalrechtlichen Bewertung sind im Sinne der Transparenz mit Bitte zur Bewertung als Fachaufsicht an das zuständige Ministerium in Kiel als oberste Denkmalschutzbehörde gesendet worden. Die schriftliche Ausführung der Bewertung ging beim Bereich Archäologie und Denkmalpflege am 20.09.2023 ein und ist als Anlage 2 angefügt. Die Bitte um Bewertung der denkmalfachlichen Bemessung der Abt. Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck hält der fachaufsichtlichen Einschätzung durch die oberste Denkmalschutzbehörde stand.

Die Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalpflege in Kiel fand auf beratender Ebene statt, da die Behörde nicht für Lübeck zuständig ist und auch keinen baudenkmalrechtlichen Bezug im Umgang mit einer Welterbestätte hat.

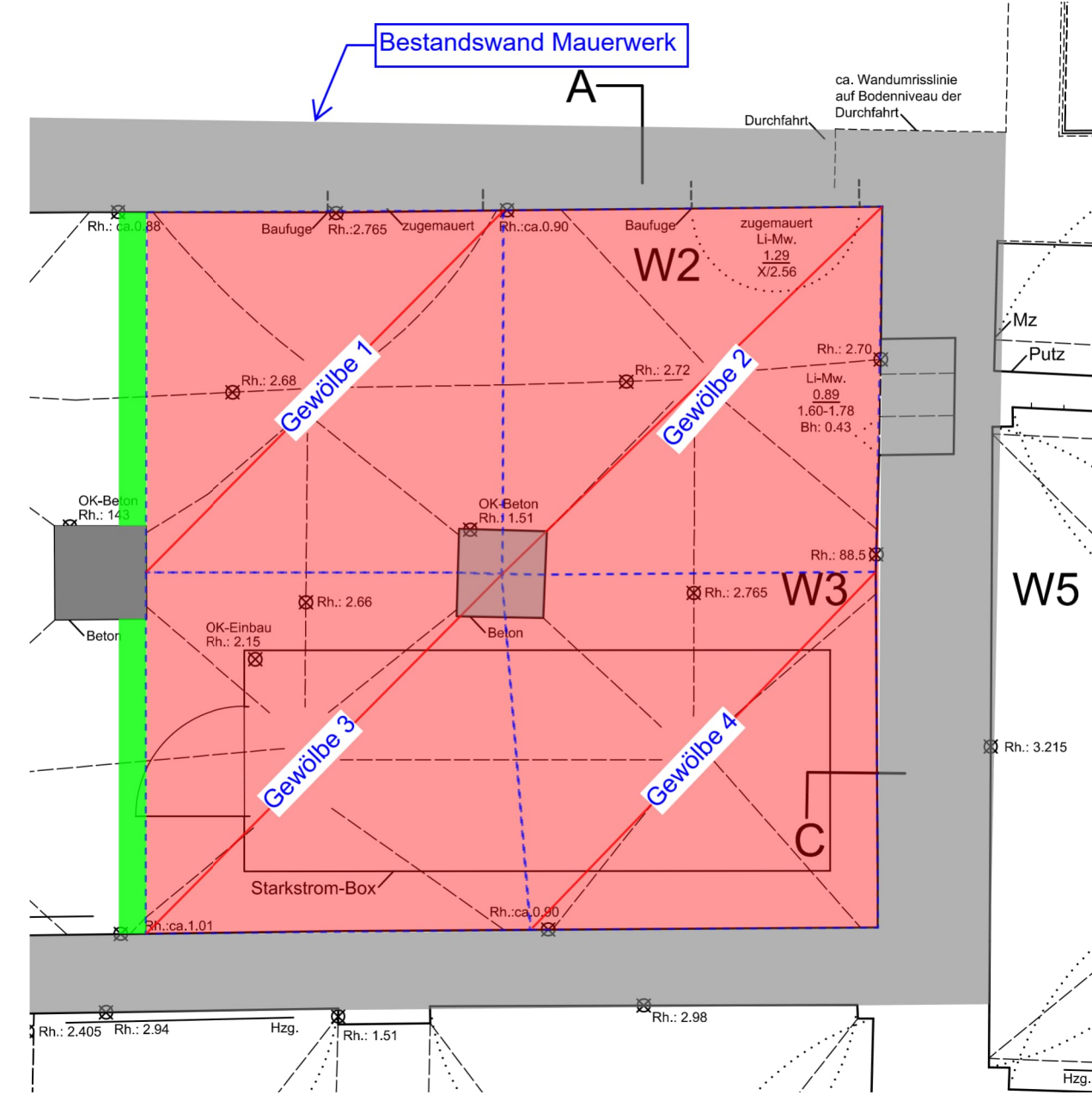
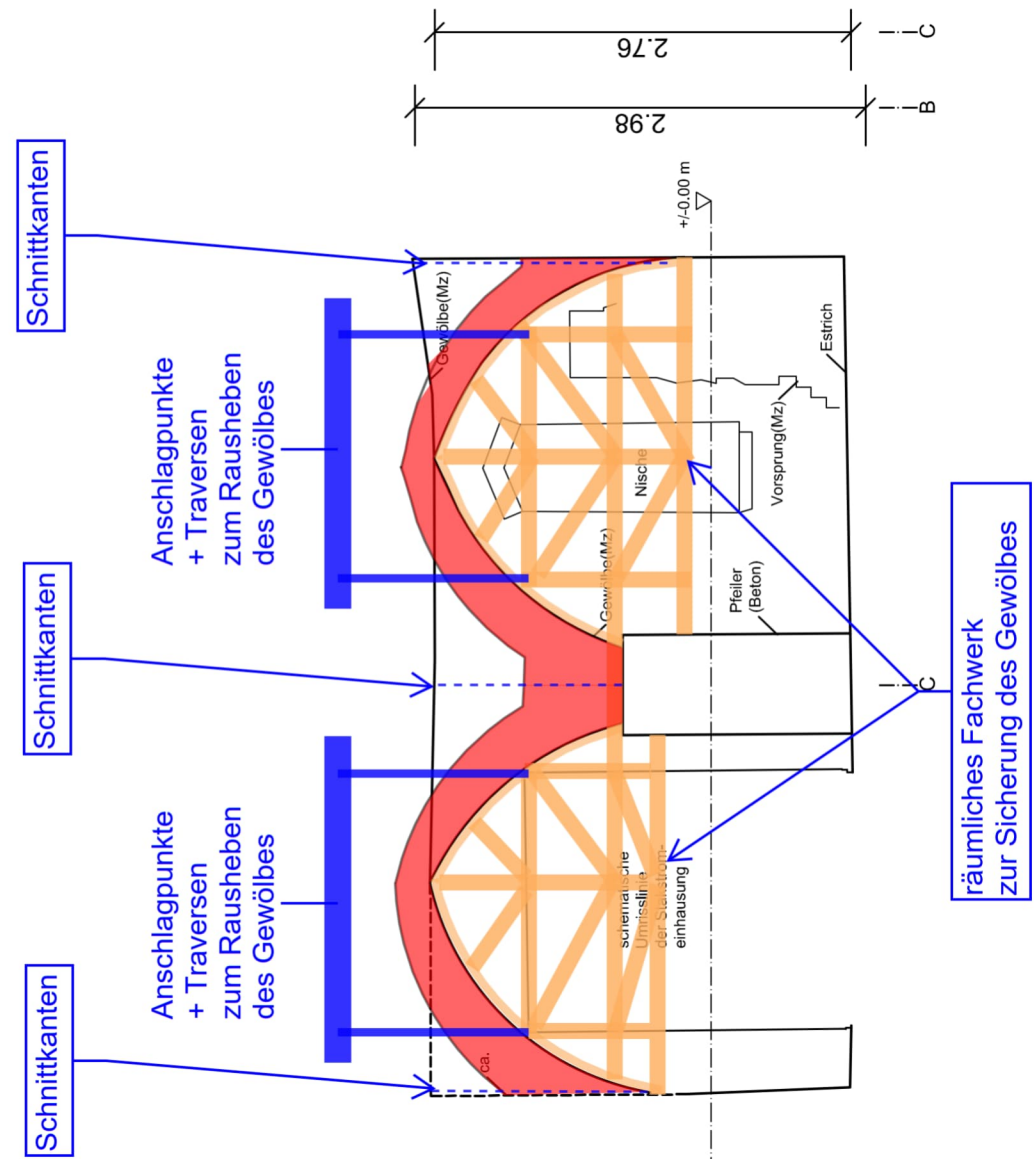
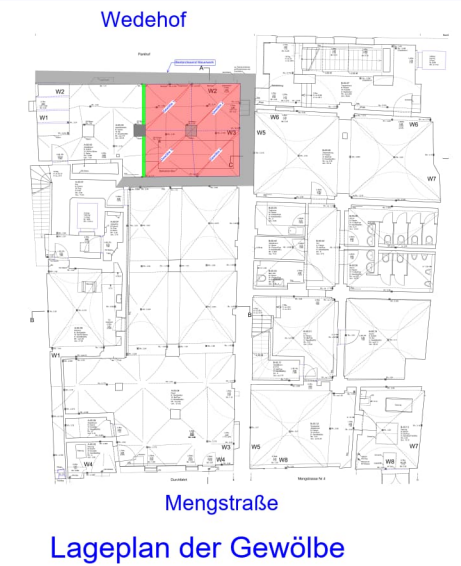
#### **Anlagen:**

Anlage 1: Planzeichnung Gewölbefelder

Anlage 2: Antwortschreiben Ministerium/Oberste Denkmalschutzbehörde

Senatorin Monika Frank

# Translozierung der Gewölbe 1 bis 4 im Bereich des Neubaus der Treppe



- Vorgehensweise:
1. Unterstützung der Gewölbe durch räumliche Fachwerke (Holz / Stahl)
    - vollflächige Schalung an Gewölbeform angepasst
    - Vertikale Auflagerung im Bauzustand auf ausgesteifte Stützenkonstruktion
    - Verteilung der Stützenlasten über Fußhölzer auf den Boden
  2. Montage der Anschlagpunkte durch herausnehmen von einzelnen Steinen
  3. Schnitte durch die Gewölbe
  4. Translozieren der einzelnen Gewölbe

**WETZEL & VON SEHT**  
 Beratende Ingenieure Partnerschaft mbB  
 Prüfingenieure für Bautechnik VPI  
 2023-09-20 Helmut Schneider

info@wvs.eu  
 www.wvs.eu

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Hansestadt Lübeck  
Fachbereich Kultur und Bildung  
Bereich Archäologie und Denkmalpflege  
Dr. Dirk Rieger

Per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: [REDACTED]  
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]

14.09.2023

## **Das Neue Buddenbrookhaus Hier: Ihre Anfrage vom 12.09.2023 – Buddenbrookhaus Gewölbefeld Translozierung**

Sehr geehrter Herr Dr. Rieger,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12.09.2023 zur denkmalrechtlichen Zulässigkeit der Translozierung des Gewölbekellers in der Mengstraße 6 in Lübeck.

Sie teilten mir mit, dass Sie eine Frage aus der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck erhalten haben, ob eine Translozierung des Gewölbefeldes im Keller der Mengstraße 6 denkmalrechtlich möglich wäre. Dahinter steht die Idee, die Gewölbeabschnitte im Nordteil des Kellers, wo eine Treppe ihren Platz finden soll, vollständig aus der Decke in Gänze herauszulösen und an die zerstörten Bereiche im Westteil zu setzen. Damit wäre das Gewölbe bewahrt und sogar eine architektonische Bereicherung des gesamten Kellers erzielt. Nach Ihrer Bewertung wird die dargestellte Maßnahme als denkmalrechtlich zulässig und technisch möglich angesehen. Gleichwohl bitten Sie um eine fachaufsichtliche Einschätzung durch die oberste Denkmalschutzbehörde.

Die Translozierung (bzw. Transferierung) ist ein Verfahren der Gebäudeversetzung. Dabei wird das Bauwerk dokumentiert, abgebaut und anschließend möglichst originalgetreu an anderer Stelle wiederaufgebaut. Typischer Anwendungsbereich ist die Denkmalpflege, um ein Baudenkmal an einen anderen Ort bzw. in ein Museum zu versetzen. In Lübeck wurden nach dem 2. Weltkrieg mehrere historische Fassaden versetzt, so auch die Fassade des Buddenbrookhauses, welche aus der Fischstraße an den aktuellen Standort in die Mengstraße versetzt wurde.

Es ist davon auszugehen, dass die Versetzung des Gewölbekellers an einen anderen Standort einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Veränderung eines Denkmals) und Nr. 2 (Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort) und Abs. 2 Nr. 2 (Maßnahme im Bereich einer Welterbestätte, die geeignet ist, diese zu beeinträchtigen) DSchG bedarf. Die Denkmaleigenschaft würde bei Wahrung der wesentlichen Substanz fortbestehen.

Nach Ihrer Aussage sieht die obere Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck einen derartigen Vorgang positiver, als einen Totalverlust durch einen vollständigen Abbruch. Dafür müsse die maßgebliche Substanz der Gewölbeteile erhalten werden. Dies schließe einen kompletten kleinteiligen Rückbau in einzelnen Backsteinen und ein erneutes einzelnes Aufmauern dieser im Gebäude oder an einem anderen Standort aus, da durch diesen Vorgang die wesentlichen substanziellen Denkmalwerte unwiederbringlich vernichtet werden würden. Vielmehr müssten die Bauteile in möglichst wenige, monolithische Blöcke (wie bei der Fassade) zerlegt, versetzt und dann wieder zusammengefügt werden. Dadurch wäre die maximale Denkmalsubstanz inkl. aller materiellen Zeitschichten wie Putze etc. in einem verträglichen Maße zu erhalten. Eine spätere Rückführung an den originären Ort wäre so in der Zukunft wieder möglich. Der Vorgang müsse durch eine zuvor durchgeführte restauratorische Sicherung flankiert werden. Zwar würde durch das Versetzen der originäre Standort betroffen und auch das zusammenhängende Gefüge wäre gestört, jedoch könne durch den realistisch vorstellbaren Erhalt des größten Teils der Denkmalsubstanz und einem transparenten, didaktisch aufbereiteten sinnvollen Umgang und öffentliche schriftliche, digitale und bauliche Kenntlichmachung des Vorgangs im Keller eine Zustimmung dieser Möglichkeit durch die Abteilung Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck in Aussicht gestellt werden.

Diese Bewertung der Hansestadt Lübeck hält einer fachaufsichtlichen Einschätzung stand.

Voraussetzung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 2 DSchG ist, dass „Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen und der Status als Welterbestätte nicht gefährdet ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme notwendig macht. Die öffentlichen und privaten Belange sind miteinander und untereinander abzuwägen.“

Der Gewölbekeller unterliegt dem Denkmalschutz. Auch eine Translozierung würde zu einer Veränderung des Kellers führen und in den Denkmalschutz eingreifen.

Gleichwohl besteht ein öffentliches Interesse an dem Projekt „Das neue Buddenbrookhaus“. Dies wurde in der ursprünglichen denkmalrechtlichen Genehmigung der Hansestadt Lübeck bereits mit der Bedeutung der Neugestaltung des Museums (wichtiges Literaturmuseum, Bildungsauftrag, Erinnerungsort für Familie Mann, Sicherstellung der Barrierefreiheit, bessere Nutzbarkeit der Bibliothek) ausführlich

begründet. Diese denkmalrechtliche Genehmigung der Hansestadt Lübeck wurde fachaufsichtlich als rechtmäßig angesehen. Neu wäre nun, dass der Keller sogar erhalten werden soll, wenn auch an einem anderen Ort, was ein milderer Mittel gegenüber der ursprünglich genehmigten Teilzerstörung bedeuten würde. Wenn darüber hinaus sogar der Gewölbekeller für die Öffentlichkeit zugänglich werden würde, würde die Maßnahme im Sinne der UNESCO-Anforderungen der Erfahrbarkeit des Kulturdenkmals dienen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Status der Welterbestätte gefährdet werden würde. Denn nach Einschätzung des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS) würde ein Eingriff in den Gewölbekeller als gering für die mittelalterliche Stadtstruktur gewertet. Dadurch wäre ein geringer Nachteil für Welterbestätte gegeben, aber keine Gefährdung.

Für die denkmalrechtliche Bewertung muss eine abschließende Abwägung vorgenommen werden, bei der darzustellen ist, dass die öffentlichen Belange zugunsten der baulichen Maßnahme überwiegen. In der ursprünglichen denkmalrechtlichen Genehmigung, mit der die Teilzerstörung des Gewölbekellers genehmigt wurde, hat die Hansestadt Lübeck eine ausführliche Abwägung vorgenommen, bei der keine Ermessensfehler ersichtlich waren.

Wenn die Hansestadt Lübeck erneut eine solche Abwägung vornimmt und dabei zu dem Ergebnis kommt, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Projektes „Das neue Buddenbrookhaus“ überwiegt, ist davon auszugehen, dass die rechtlichen Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 DSchG für die Genehmigung zur Translozierung des Gewölbekellers vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

